

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 6905 und 6908
Entscheid Nr. 87/2019 vom 28. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 « über die Beschwerden und die Beilegung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors », gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

a. In seinem Entscheid vom 11. April 2018 in Sachen der « Société intercommunale pour la diffusion de la télévision » Gen.mbH (BRUTELE) gegen das Belgische Institut für Post- und Fernmeldewesen (BIPF), dessen Ausfertigung am 19. April 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel, Abteilung Märktegerichtshof, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über die Beschwerden und die Beilegung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors, dahin ausgelegt, dass er die Frist für die Beschwerdeeinlegung gegen eine Entscheidung des BIPF am Tag der Versendung der Notifizierung, worunter der Tag der Versendung des Einschreibens mit Rückschein zu verstehen ist, anfangen lässt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Beschwerdefrist zu einem Zeitpunkt zu laufen beginnen würde, zu dem der Empfänger den Inhalt der Entscheidung noch nicht kennt, während die Beschwerdefristen in Gerichts- oder Verwaltungsangelegenheiten bei Notifizierung per Einschreiben mit Rückschein erst dann zu laufen beginnen können, wenn das Einschreiben dem Empfänger angeboten worden ist, und zwar unter Berücksichtigung dessen, dass der Empfänger des Einschreibens über eine Frist von sechzig Tagen verfügt, die länger ist als die Beschwerdefrist nach dem allgemeinen Gerichtsverfahrensrecht, und das genannte Gesetz die Anwendung der gemeinrechtlichen Grundsätze in Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten ausschließt? ».

b. In seinem Entscheid vom 11. April 2018 in Sachen der « Nethys » AG gegen das Belgische Institut für Post- und Fernmeldewesen (BIPF), dessen Ausfertigung am 23. April 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel, Abteilung Märktegerichtshof, dieselbe Vorabentscheidungsfrage gestellt.

Diese unter den Nummern 6905 und 6908 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 « über die Beschwerden und die Beilegung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors » (nachstehend: Beschwerdegesetz vom 17. Januar 2003), dahin ausgelegt, dass die darin enthaltene Frist von sechzig Tagen für die

Beschwerdeeinlegung gegen eine Entscheidung des Belgischen Instituts für Post- und Fernmeldewesen (BIPF) am Tag der Versendung der Entscheidung zu laufen beginnt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.2.1. Artikel 2 §§ 1 und 2 des Beschwerdegesetzes vom 17. Januar 2003 bestimmt:

« § 1er. Les décisions de l’Institut belge des services postaux et des télécommunications peuvent faire l’objet d’un recours en pleine juridiction devant la Cour des marchés statuant comme en référé. L’Institut est partie adverse à la procédure.

Toute personne ayant un intérêt pour agir peut introduire le recours visé à l’alinéa 1er.

Le Ministre qui a les Télécommunications dans ses attributions ou le Ministre qui a le Secteur postal dans ses attributions peut introduire le recours visé à l’alinéa 1er.

§ 2. Les recours sont formés, à peine de nullité prononcée d’office, par requête signée et déposée au greffe de la cour d’appel de Bruxelles dans un délai de soixante jours à partir de la notification de la décision ou à défaut de notification, après la publication de la décision ou à défaut de publication, après la prise de connaissance de la décision.

[...] ».

B.2.2. Der vorlegende Richter legt die fragliche Bestimmung in dem Sinne aus, dass im Fall der Notifizierung die Beschwerdefrist von sechzig Tagen ab dem Tag der Versendung der Entscheidung, das heißt ab dem Tag, an dem der Brief mit der Entscheidung bei der Post eingeliefert wird, zu laufen beginnt. Der vorlegende Richter stützt seine Argumentation auf den Entscheid Nr. 59/2011 des Gerichtshofs vom 5. Mai 2011. Er ist der Auffassung, dass die Frist im Rahmen von Beschwerden gegen Entscheidungen des BIPF und in Anbetracht dessen, dass die Beschwerdefrist sechzig Tage beträgt, also das Doppelte der gemeinrechtlichen Berufungsfrist, am Tag der Einlieferung des Briefes bei der Post zu laufen beginnen kann, ohne dass sich daraus eine unverhältnismäßige Einschränkung der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers ergibt.

B.2.3. In dieser Auslegung prüft der Gerichtshof, ob die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

B.3.1. In seinem Entscheid Nr. 59/2011 vom 5. Mai 2011 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.6.1. Der Hof hat schon mehrmals erkannt, dass eine Bestimmung, kraft deren die Frist, über die eine Person verfügt, um eine gerichtliche Beschwerde (Urteile Nrn. 170/2003, 166/2005, 34/2006, 43/2006 und 48/2006) oder eine administrative Beschwerde (Urteile Nrn. 85/2007, 123/2007, 162/2007 und 178/2009) gegen eine Entscheidung einzulegen, zum Zeitpunkt des Versands dieser Entscheidung anfängt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar ist, insofern das Recht der Verteidigung des Adressaten auf unverhältnismäßige Weise dadurch eingeschränkt wird, dass diese Frist zu einem Zeitpunkt einsetzt, wo der Inhalt der Entscheidung dem Adressaten noch nicht bekannt sein kann.

B.6.2. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Frist, über die eine Person verfügt, um eine gerichtliche oder administrative Beschwerde gegen eine Entscheidung einzulegen, erst am dritten Werktag nach demjenigen beginnen könnte, an dem das Schreiben bei der Post aufgegeben wurde, wie es in Artikel 53*bis* Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist. Es muss geprüft werden, ob der Anfangspunkt eine Frist unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Verfahrens sowie der Folgen der Nichteinhaltung gegebenenfalls auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Verteidigung einschränkt.

B.7. Der fragliche Artikel 1385*undecies* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass eine Klage gegen die Steuerverwaltung ‘ innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Notifizierung der Entscheidung ’ eingereicht werden muss. Gemäß der in B.3.2 erwähnten Rechtsprechung des Kassationshofes gilt eine Notifizierung per Einschreibebrief am ersten Werktag nach demjenigen der Abgabe des Schreibens bei der Post als ausgeführt. Gemäß Artikel 52 des Gerichtsgesetzbuches wird eine Frist ab dem Tag nach dem Tag der Handlung oder des Ereignisses, durch den sie beginnt, gerechnet. Aus diesen Elementen ergibt sich, dass die betreffende Frist nicht zum Zeitpunkt des Versands der Entscheidung in Bezug auf die administrative Beschwerde beginnt, sondern am Tag nach dem Werktag, der demjenigen ihres Versands folgt.

B.8.1. Die betreffende Frist beginnt also zu dem Zeitpunkt, wo vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass der Adressat der Notifizierung sie zur Kenntnis nehmen konnte. Diese Frist beträgt drei Monate ab der Notifizierung der Entscheidung in Bezug auf die administrative Beschwerde.

B.8.2. Der Gesetzgeber konnte daher vernünftigerweise davon ausgehen, dass es nicht unerlässlich war, vorzusehen, dass die Frist erst am dritten Werktag nach demjenigen des Versands der Entscheidung beginnen würde.

Die somit durch den Gesetzgeber getroffene Entscheidung hat keine unverhältnismäßigen Folgen, einerseits angesichts des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach die Strenge des Gesetzes im Falle höherer Gewalt oder eines unüberwindbaren Irrtums gemildert werden kann, wobei in den fraglichen Bestimmungen nicht von diesem Grundsatz abgewichen wurde, und andererseits angesichts dessen, dass die Betroffenen, die in ein Verfahren verwickelt sind und bei denen folglich davon ausgegangen wird, dass sie geeignete Maßnahmen zur Wahrung ihrer Rechte ergreifen, nicht verpflichtet sind, ihre Verteidigung unter Bedingungen zu organisieren, die als unvernünftig schwierig anzusehen wären.

B.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung nicht auf unverhältnismäßige Weise die Verteidigungsrechte des Adressaten einschränkt ».

B.3.2. Der Gerichtshof hat zwar in B.6.2 dieses Entscheids geurteilt, dass « geprüft werden [muss], ob der Anfangspunkt einer Frist unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Verfahrens sowie der Dauer und der Folgen der Nichteinhaltung gegebenenfalls auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Verteidigung einschränkt ». Diese Erwägung betrifft jedoch eine Bestimmung, die dem Gerichtshof in der Auslegung zur Prüfung unterbreitet wurde, wonach die Beschwerdefrist gegen eine Entscheidung der Steuerverwaltung am Tag nach der Versendung der Entscheidung zu laufen beginnt, das heißt zu einem Zeitpunkt, wo vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass der Empfänger sie zur Kenntnis nehmen konnte. Aus diesem Grund hat der Gerichtshof geurteilt, dass diese Bestimmung nicht auf unverhältnismäßige Weise die Verteidigungsrechte des Empfängers einschränkt.

B.4. In der Auslegung der fraglichen Bestimmung durch den vorlegenden Richter beginnt die Beschwerdefrist von sechzig Tagen gegen Entscheidungen des BIPF zu einem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger sie nicht zur Kenntnis genommen haben kann, sodass nicht überdies zu prüfen ist, ob dieser Anfangspunkt unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Verfahrens sowie der Dauer und der Folgen der Nichteinhaltung auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Verteidigung einschränkt.

Aufgrund dieses Umstands schränkt die fragliche Bestimmung auf unverhältnismäßige Weise die Verteidigungsrechte des Empfängers der Entscheidung des BIPF ein.

B.5. Zwar bietet diese Auslegung, wie der vorlegende Richter feststellt, Rechtssicherheit, denn das Anfangsdatum der Beschwerdefrist und das Datum ihres Ablaufs können eindeutig bestimmt werden, da der Beweis für das Versanddatum unbestreitbar erbracht wird, aber dies ist ebenfalls der Fall, wenn die Entscheidung wie in der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Sache per Einschreiben mit Rückschein notifiziert wird.

B.6. Der Gerichtshof bemerkt jedoch, dass eine andere Auslegung von Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Beschwerdegesetzes vom 17. Januar 2003 möglich ist, wonach die Beschwerdefrist an dem Tag zu laufen beginnt, an dem der Empfänger der Entscheidung des

BIPF von ihr Kenntnis genommen hat oder aller Wahrscheinlichkeit nach von ihr Kenntnis nehmen konnte.

In dieser Auslegung schränkt die fragliche Bestimmung die Verteidigungsrechte des Empfängers nicht auf unverhältnismäßige Weise ein.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Dahin ausgelegt, dass die Frist von sechzig Tagen für die Beschwerdeeinlegung gegen Entscheidungen des Belgischen Instituts für Post- und Fernmeldewesen (BIPF), die ihren Empfängern notifiziert worden sind, am Tag ihrer Versendung zu laufen beginnt, verstößt Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 « über die Beschwerden und die Beilegung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Dahin ausgelegt, dass die Frist von sechzig Tagen für die Beschwerdeeinlegung gegen Entscheidungen des BIPF, die ihren Empfängern notifiziert worden sind, an dem Tag zu laufen beginnt, an dem diese von den notifizierten Entscheidungen Kenntnis genommen haben oder aller Wahrscheinlichkeit nach von ihnen Kenntnis nehmen konnten, verstößt Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 « über die Beschwerden und die Beilegung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über das Statut der Regulierungsinstanz des belgischen Post- und Telekommunikationssektors » nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût